# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1376/75 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 hinsichtlich ergänzender Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

# DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festlegung ergänzender Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung neuer repräsentativer Kurse für die Währungen einiger Mitgliedstaaten ab 3. März 1975 zu treffen sind (²), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1108/75 (³), sind in Anhang I bestimmte in Landeswährung ausgedrückte Beträge aufgeführt, die bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976 auf dem früheren Niveau beibehalten werden. Unter diese Beträge fallen auf dem Getreidesektor die Interventionspreise.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 (5), ist vorgesehen, daß vom 1. Juni bis 31. Juli die für den August des folgenden Wirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen gelten.

Jedoch erfolgt auf Grund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 die Anpassung der Interventionspreise in Landeswährung unter Benutzung des Umrechnungskurses, der dem in Artikel 1 dieser Verordnung festgesetzten neuen repräsentativen Kurs entspricht, für den Getreidesektor erst zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1975/1976, also am 1. August 1975. Da die für dieses neue Wirtschaftsjahr beschlossene Erhöhung der Interventionspreise für die betreffenden Getreidearten bereits im Juni und Juli 1975 angewandt wurde, würde die Anwendung des neuen Um-

rechnungskurses am 1. August zu einer Senkung der in der Währung einiger Mitgliedstaaten ausgedrückten Interventionspreise führen. Es handelt sich um die Mitgliedstaaten, für die der neue repräsentative Kurs der Währung auf einem gegenüber der Parität dieser Währung neu bewerteten Niveau liegt, nämlich die Beneluxländer und Deutschland.

Um diese Unregelmäßigkeit zu verhüten, ist es angebracht, daß in diesen Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse ab 1. Juni 1975, dem Zeitpunkt, an dem die für diese Getreidearten für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 vorgesehene Anwendung der Interventionspreise erfolgt, die Interventionspreise zu dem neuen Umrechnungskurs in Landeswährung umgerechnet werden. Folglich muß die Verordnung (EWG) Nr. 540/75 so geändert werden, daß die in Artikel 1 genannten Koeffizienten ab 1. Juni 1975 in den Beneluxländern und in Deutschland nicht mehr auf den Interventionspreis angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

#### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 540/75 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Jedoch werden auf dem Getreidesektor die Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Roggen und Gerste in den Beneluxländern und in Deutschland mit dem im vorigen Absatz genannten entsprechenden Koeffizienten nur bis 31. Mai 1975 multipliziert."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1975

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.